1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1970	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. März 1970	Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 70	**Gesetz zur Änderung der Artikel 73 und 75 der Verfassung des Landes Hessen** . . . . . *GVBl. II 10-5*	281
13. 3. 70	Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 4. Februar 1970 in dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 1 der Verordnung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes in Frankfurt (Main) vom 28. Dezember 1960 — P.St. 533 — . . . . . *GVBl. II —*	282
24. 3. 70	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) . . . . . *Ändert GVBl. II 61-2*	282
18. 3. 70	Verordnung über die nach den kleingartenrechtlichen Vorschriften zuständigen Stellen . . . . . *GVBl. II 362-10*	283
16. 3. 70	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern . . *Ändert GVBl. II 322-43*	283
25. 3. 70	Hessische Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 (WoBindVO) . . . . . *GVBl. II 362-9*	284

Der Landtag hat mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder das folgende verfassungsändernde Gesetz beschlossen, dem das Volk mit der Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt hat:

Gesetz zur Änderung der Artikel 73 und 75 der Verfassung des Landes Hessen*)

Vom 23. März 1970

Artikel 1[1])

1. Artikel 73 Absatz 1 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229) erhält folgende Fassung:

   „Stimmberechtigt sind alle über achtzehn Jahre alten Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die in Hessen ihren Wohnsitz haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind."

2. Artikel 75 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „Wählbar sind die Stimmberechtigten, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 23. März 1970

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister des Innern
Dr. Strelitz

*) GVBl. II 10-5
1) Ändert GVBl. II 10-1

Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 4. Februar 1970 in dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 1 der Verordnung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes in Frankfurt (Main) vom 28. Dezember 1960*)

— P.St. 533 —

Gemäß § 43 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3) wird folgender Auszug aus dem Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 4. Februar 1970 veröffentlicht:

„Im Namen des Volkes!

In dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 1 der Verordnung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes in Frankfurt (Main) vom 28. Dezember 1960 (StAnz. 1961, 78) hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 3. Dezember 1969

für Recht erkannt:

§ 1 Nr. 1 der Verordnung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes in Frankfurt (Main) vom 28. Dezember 1960 (StAnz. 1961, 78) verstößt nicht gegen die Verfassung des Landes Hessen."

Wiesbaden, den 13. März 1970

Der Hessische Ministerpräsident

Osswald

*) GVBl. II —

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)*)

Vom 24. März 1970

Auf Grund des § 107 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 19. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 557), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 27. Oktober 1961 (GVBl. S. 139), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 10. September 1965 (GVBl. I S. 187) wird wie folgt geändert:

Dem § 1 wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) Soweit im Rahmen einer kommunalen Neugliederung selbständige Gemeinden aufhören zu bestehen, weil sie in eine andere Gemeinde eingegliedert oder mit einer Gemeinde zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden, wird den in Abs. 1 genannten Behörden die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die bis zur Neugliederung bestehenden Gemeinden bis zu 4 Jahren seit Wirksamwerden der Eingliederung oder des Zusammenschlusses, längstens jedoch bis zur Bestimmung eines Ortsmittelpunktes für die neue Gemeinde, weiterhin als Gemeinden im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes gelten. Zuständig ist die Behörde, in deren Bereich die neue Gemeinde oder die Gemeinde, in die eine andere eingegliedert wurde, liegt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. März 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für Wirtschaft und Technik
Arndt

*) Ändert GVBl. II 61-2

Verordnung über die nach den kleingartenrechtlichen Vorschriften zuständigen Stellen*)

Vom 18. März 1970

Auf Grund des § 7 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1371), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kleingartenrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1013), wird verordnet:

§ 1

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Kleingartenrechts ist der Regierungspräsident.

(2) Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Kleingartenrechts ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. März 1970

Der Hessische Minister des Innern

Dr. Strelitz

*) GVBl. II 362-10

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern*)

Vom 16. März 1970

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erste Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern vom 19. Februar 1968 (GVBl. I S. 50) wird wie folgt geändert:

§ 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Übergangsregelung

(1) Bewerber, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hauptberuflich im öffentlichen Schuldienst des Landes Hessen tätig sind und in mindestens einem der in § 2 Abs. 2 genannten Lehrfächern unterrichten, können auf Antrag nach mindestens fünfjähriger Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst bis spätestens 31. Dezember 1975 die Erste Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern ablegen, ohne ein Pädagogisches Fachinstitut besucht zu haben; über den Antrag entscheidet der Kultusminister.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an

1. ein Beauftragter des Kultusministers als Vorsitzender,
2. ein Leiter eines Pädagogischen Fachinstitutes als stellvertretender Vorsitzender,
3. je ein Fachleiter für die beiden Lehrfächer, in welchen der Bewerber die Lehrbefähigung erwerben will,
4. je ein Lehrer für Pädagogik und Psychologie,
5. der für den Bewerber zuständige Schulrat.

(3) Der Kultusminister kann auf Antrag während anderer Ausbildungsgänge bestandene Prüfungsabschnitte und Prüfungsteile anrechnen.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 17 und 25 bis 36 sinngemäß."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. März 1970

Der Hessische Kultusminister

von Friedeburg

*) Ändert GVBl. II 322-43

Hessische Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 (WoBindVO)*)

Vom 25. März 1970

Auf Grund des § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 in der Fassung vom 1. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 889) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stellen für die in §§ 2 und 4 bis 6 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 genannten Aufgaben sind die Gemeinden. Sie erfüllen diese Aufgaben nach Weisung.

§ 2

(1) Für die Freistellung nach § 7 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 sind zuständig

1. für Wohnungen bestimmter Art und in bestimmten Gebieten der Minister des Innern,
2. für einzelne Wohnungen, soweit diese Aufgabe nicht den Landkreisen oder Gemeinden nach Abs. 2 und 3 übertragen ist,
   a) die Deutsche Bau- und Bodenbank in Frankfurt am Main,
   b) die Hessische Landesbank — Girozentrale — in Frankfurt am Main,

   soweit die Wohnungen mit öffentlichen Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert worden sind und diese Institute die Mittel verwalten oder verwaltet haben.

(2) Den Gemeinden wird zur Erfüllung nach Weisung übertragen

1. die Freistellung nach § 7 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 für einzelne Wohnungen, soweit es sich um die Freistellung von der Wohnungsgröße handelt,
2. für einzelne Wohnungen die Freistellung nach § 7 Abs. 2 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965.

(3) Sind Wohnungen nur mit öffentlichen Mitteln eines Landkreises oder einer Gemeinde gefördert worden, so ist für die Freistellung einzelner Wohnungen der Landkreis oder die Gemeinde zuständig. Haben Landkreis und Gemeinde gemeinsam Mittel zur Verfügung gestellt, so ist die Gemeinde zuständig.

§ 3

Zuständige Stellen im Sinne des § 8, des § 12 und des § 18 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 sind

1. die Deutsche Bau- und Bodenbank in Frankfurt am Main,
2. die Hessische Landesbank — Girozentrale — in Frankfurt am Main,

soweit die Wohnungen mit öffentlichen Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert worden sind und diese Institute die Mittel verwalten oder verwaltet haben,

3. der Landkreis oder die Gemeinde, soweit die Wohnungen nur mit öffentlichen Mitteln eines Landkreises oder einer Gemeinde gefördert worden sind. Haben Landkreis und Gemeinde gemeinsam Mittel zur Verfügung gestellt, so ist die Gemeinde zuständig.

§ 4

Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 26 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 sind

1. der Regierungspräsident, soweit die Wohnungen mit Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes oder des Landes gefördert worden sind,
2. im übrigen in Landkreisen der Landrat, in kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 5

Örtlich zuständig sind

1. in den Fällen des § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 die Gemeinde, in deren Bezirk der Wohnungsuchende eine Wohnung beziehen will,
2. im übrigen die Stelle, in deren Bezirk sich die Wohnung befindet.

§ 6

Die Hessische Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 (WoBindVO) vom 15. Oktober 1965 (GVBl. I S. 229)[1]) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. März 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Dr. Strelitz

*) GVBl. II 362-9
[1]) GVBl. II 362-7

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 17 kostet —,30 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.